



Abdruck

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn.

- Antragsteller Vorinstanz -
- Antragsgegner -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Präsidium der Bereitschaftspolizei Sachsen
Essener Straße 1, 04129 Leipzig

- Antragsgegner Vorinstanz -
- Antragsteller -

wegen

Entlassung aus dem Beamtenverhältnis
hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vizepräsidenten des
Obergerichts Reich, den Richter am Obergericht Dr. Grünberg und
den Richter am Verwaltungsgericht Leonard

am 2. März 1999

beschlossen:

Der Antrag des Antragsgegners auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. März 1998 - 3 K 12/98 - wird abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf DM 11.381,97 festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde hat keinen Erfolg. Es liegen weder ernstliche Zweifel (§ 146 Abs. 4, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) an der angegriffenen Entscheidung vor, noch hat der Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung (§ 146 Abs. 4, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO), noch weicht der Beschluss von der Rechtsprechung höherer Gerichte ab (§ 146 Abs. 4, § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Der Senat hat schon Zweifel, inwieweit der Antragsgegner ein Rechtsschutzinteresse an der Zulassungsentscheidung hat. Denn unabhängig von einer Entscheidung über die sofortige Vollziehbarkeit der Entlassungsverfügung des Beklagten vom 12.12.1997, die Gegenstand des angegriffenen Beschlusses des Verwaltungsgerichtes ist, ist die Entlassungsverfügung in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.1.1999 nunmehr mit der neuerlichen Anordnung der sofortigen Vollziehung im Widerspruchsbescheid sofort vollziehbar. Diese Frage kann indes offen bleiben, da ernstliche Zweifel an der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes schon deshalb nicht gegeben sind, da diese mit den Maßstäben übereinstimmt, die der Senat in seinem Grundsatzurteil vom 15. Januar 1998 (SächsVBl. 1998, 164) dargelegt hat. Insoweit hat die Sache auch keine grundsätzliche Bedeutung, und es liegt auch keine Abweichung von den im Zulassungsantrag aufgeführten Entscheidungen vor, die in dem genannten Grundsatzurteil Berücksichtigung gefunden haben.

Dem Senat ist es verwehrt, die im Widerspruchsbescheid erneut ausgesprochene sofortige Vollziehbarkeit der Entlassungsverfügung zur Grundlage des Zulassungsverfahrens zu machen. In Rechtsprechung und Literatur ist die Frage umstritten, inwieweit in einem Zulassungsverfahren nach § 146 Abs. 4 VwGO oder § 124 VwGO eine nach Erlass der angegriffe-

nen Entscheidung geänderte Sach- und Rechtslage einbezogen werden kann. Zum Teil wird aus Gründen der Prozessökonomie vertreten, dass grundsätzlich alle neuen Tatsachen in die Entscheidung über die Zulassung einer Beschwerde oder Berufung einbezogen werden können (etwa ThürOVG, Beschl. v. 13.3.1998, DVBl. 849; BayVGH, Beschl. v. 5.11.1997, BayVBl. 1998, 154), zum Teil werden solche Änderungen für berücksichtigungsfähig gehalten, die zwar nach Ergehen der angegriffenen Entscheidung, jedoch vor Ablauf der Antragsfrist sich ergeben (OVGRh.-Pf., Beschl. vom 15.9.1997, DÖV 1998, 126; Beschl. v. 16.2.1998, NVwZ 1998, 1094; HambOVG, Beschl. v. 17.2.1998, DVBl. 1998, 1087; OVGNW, Beschl. v. 11.1.1998, NVwZ 1998, 754; HessVGH, Beschl. v. 30.1.1998, NVwZ 1998, 755; Seibert, NVwZ 1999, 114 [118]). Zum Teil wird schließlich eine Berücksichtigungsfähigkeit neuer Sach- und Rechtslage völlig ausgeschlossen (VGHBW, Beschl. v. 15.7.1997, NVwZ 1998, 199; Beschl. v. 18.12.1997, NVwZ 1998, 414; OVG Berlin, Beschl. v. 1.4.1998, NVwZ 1998, 1093; VGH Kassel, Beschl. v. 17.2.1998, NVwZ-RR 1998, 78; OVGNW, Beschl. v. 9.6.1997, NVwZ-RR 1998, 332; Bader, VBlBW 1997, 449, 452; wohl auch BVerwG, Beschl. v. 23.4.1998, NVwZ 1998, 1179).

Nach Auffassung des Senats können im Verfahren auf Zulassung der Beschwerde Änderungen der Sach- und Rechtslage, die sich nach Ergehen der angegriffenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts ergeben haben, nicht berücksichtigt werden. Ausschlaggebend ist letztlich, dass die mit der Einführung des Zulassungsverfahrens intendierte Konzentration des Rechtsstreits in der ersten Instanz zum Tragen kommt, das heißt, dass die Verfahren im Interesse der Entlastung der zweiten Instanz grundsätzlich beim Verwaltungsgericht abgeschlossen werden sollen. Insoweit kommt es bei der Prüfung des Vorliegens ernstlicher Zweifel im Sinne von § 146 Abs. 4, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO darauf an, ob das Verwaltungsgericht nach dem ihm unterbreiteten Sachverhalt im Ergebnis richtig entschieden hat.

Mit diesem Ergebnis wird es dem Antragsgegner nicht genommen, das spätere Ergehen eines seiner Ansicht nach in Gestalt des Widerspruchsbescheides rechtmäßigen Bescheides in rechtlich wirksamer Weise in das Verfahren einzuführen. Der Antragsgegner hat unter Beachtung der hierfür geltenden strengen Voraussetzungen (vgl. etwa Schoch, et al., VwGO, § 80 RdNr. 360; Kopp/Schenke, VwGO, § 80, RdNrn. 172 ff.; Schenke, JZ 1996, 1155 [1164], jeweils mit n.w.N.) im Widerspruchsverfahren gegebenenfalls die Möglichkeit, erneut die sofortige Vollziehung anzuordnen. Jedenfalls kann er einen Antrag beim Verwaltungsgericht

nach § 80 Abs. 7 VwGO stellen. Diesbezüglich weist der Senat darauf hin, dass der vor Einführung des Zulassungsverfahrens geltenden Rechtsprechung (etwa SachsOVG, Beschl. v. 14.6.1995 - 1 S 138/95 -; ThürOVG, Beschl. v. 3.5.1994, ThürVBl. 1994, 215), wonach ein Abänderungsantrag nach § 80 Abs. 7 VwGO unzulässig sei, wenn der nach § 80 Abs. 5 VwGO ergangene Beschluss noch mit der Beschwerde anfechtbar ist, die Grundlage entzogen worden ist. Denn im Unterschied zu der vor Einführung des Zulassungsverfahrens geltenden Rechtslage ist eine Berücksichtigung neuen Sachverhalts in Zulassungsverfahren nicht möglich, so dass insofern ein Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO durch das Rechtsmittel nicht gehindert wird.

Der Antrag war somit mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen. Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 25 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 3, § 13 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b GKG. Im Einzelnen berechnet sich der Wert wie folgt: DM 4.091,95 (Endgrundgehalt Besoldungsgruppe A8) plus DM 28,22 (ruhegehaltsfähige Zulage) ergibt DM 4.120,17 multipliziert 85 % mal 6,5 (§ 13 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b GKG) dividiert durch 2 (vorläufiger Rechtsschutz).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Reich

Dr. Grünberg

Leonard